Rechtswirt/in (FSH)

STUDIENBESCHREIBUNG

FSH

FACHAKADEMIE SAAR FÜR HOCHSCHULFORTBILDUNG (FSH) GMBH

Geschäftsführende Leitung: Rechtsanwalt René Huy

Sitz: Feldmannstraße 26, 66119 Saarbrücken

Telefon: 0681/390-5263, Telefax: 0681/390-4620, www.e-FSH.de

Studienbeschreibung

Der Fernstudiengang Rechtswirt/in (FSH) dient dem Ziel bundesweit eine staatlich zugelassene rechtstheoretische Weiterbildung zu ermöglichen, die in der fachlichen Breite, dem inhaltlichen Umfang und der juristischen Komplexität alle Rechtsgebiete umfasst, die nach der Juristenausbildungsordnung auch für das juristische Theorieexamen (1. Staatsprüfung) Pflichtbestandteil sind.

Im Unterschied zum Grundlagenstudium Rechtsreferent (FSH) in dem in der fachlichen Breite die Grundlagen aller Rechtsgebiete für die erste juristische Staatsprüfung vermittelt werden, wird beim Fernstudium Rechtswirt/in (FSH) das juristische Fachwissen anwendungsbezogen in seiner umfassenden theoretischen und praktischen Vernetzung aller Rechtsgebiete anhand von vielen anschaulichen Beispielsfällen mit realen Lösungsvarianten erläutert. Der fachliche Umfang liegt nahe an der juristischen Tiefe welche für die erste juristische Staatsprüfung erforderlich ist.

Durch das Fernstudium Rechtswirt/in (FSH) wird im Rahmen der durch das Rechtsdienstleistungsgesetz zulässigen Tätigkeiten echte juristische Arbeit ermöglicht.

Der Abschluss ermöglicht dem Absolventen die dementsprechend umfassende Durchführung von qualifizierten materiell-rechtlichen Arbeiten in allen Bereichen der Justiz und der Wirtschaft.

Durch den in der rechtlichen Praxis geringeren rechtstheoretischen Schwierigkeitsgrad (im Vergleich zum ersten juristischen Examen) kann der Rechtswirt (FSH) aufgrund seines Studiums viele Sachverhalte selbständig unter die richtige Norm subsumieren und dementsprechend viele Akten/Sachverhalte/Vorgänge weitgehend selbständig bearbeiten.

Exemplarisch kann ein Rechtswirt (FSH) z.B.

- als Kanzleifachangestellter Akten analysieren und zusammenfassen, Schriftsätze und Stellungnahmen vorfertigen, so dass dem Rechtsanwalt/Notar viel Aufbereitungsarbeit abgenommen wird
- auf der betrieblichen Leitungsebene rechtliche Risiken gedanklich vorprüfen und dementsprechend für eine größere Miteinbeziehung und -vorbereitung der jeweiligen Problematik bei Geschäftsabschlüssen Sorge tragen
- als Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bei Betriebsprüfungen, insbesondere in Abschlussbesprechungen, wo oft die Auslegung einer gesetzlichen Regelung umstritten ist, überzeugender und substantiierter zur Ergebnisfindung im Sinne des Mandanten beitragen
- als qualifizierter Steuerfachangestellter dem StB/WP intensiver juristisch zuarbeiten, insbesondere soweit dieser keine gesonderte juristische Ausbildung absolviert hat
- als Rechtsbeistand Mandanten rechtlich fundierter beraten
- als Polizeibeamter präziser den rechtlichen Rahmen von repressiven oder präventiven Maßnahmen einschätzen, Polizeiverwaltungsaufgaben umfassender durchführen und dementsprechend besser Führungsfunktionen wahrnehmen
- als bestellter Betreuer i.S.d. Betreuungsgesetzes Nachlasspflegschaften, Vermögensverwaltungen, Testamentsvollstreckungen und andere Maßnahmen substantiierter durchführen
- rechtzeitig in Problemfällen die Notwendigkeit der Einbeziehung eines Rechtsanwalts erkennen

- auf der Personalebene bei Mitwirkung an der Vorbereitung von Kündigungen größeres Abwägungspotential durch Miteinbeziehung aller rechtlichen Aspekte sowie der möglichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen einbringen
- kritische Momente der Vertragsgestaltung selbständig rechtzeitig erfassen und entsprechende Strategien entwickeln
- Anfechtungs- und Rücktrittsmöglichkeiten erkennen und vorbeugende oder eingreifende Maßnahmen vorschlagen
- schadensersatzträchtige Sachverhalte erfassen und gegensteuern
- an außergerichtlichen Vergleichen mitwirken
- Gewährleistungs- und Haftungsproblematiken selbständig bearbeiten.

Konkret kommen für Rechtswirte - ähnlich wie für Juristen mit nur 1. Staatsprüfung - Tätigkeiten in vielen Bereichen der Dienstleistungsgesellschaft in Betracht.

Im Einzelnen z.B.

- als juristisch qualifizierter Sachbearbeiter in Rechtsanwaltskanzleien und Notariaten
- als Kanzleimanager oder höher qualifizierter Bürovorsteher
- als Rechtsgutachter
- als Mitarbeiter einer betrieblichen Beschwerdestelle im Sinne des § 13 AGG
- als Mitarbeiter der Vollstreckungsabteilung einer Bank
- als qualifizierter juristischer Mitarbeiter in Geldinstituten, Versicherungen, Vermögensund Immobilienverwaltungen, in mittelständischen Handels- und Industrieunternehmen
- als Personalreferent oder Personalleiter
- als Geschäftsführer, als qualifizierter oder leitender Mitarbeiter in Verbänden und Vereinen
- als Mitarbeiter in Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterbüros mit rechtlichen Aufgaben
- als Betreuer i.S.d. Betreuungsgesetzes
- als Mitarbeiter von Unternehmensberatungsfirmen
- als Mitarbeiter oder in selbständiger Position auf dem Gebiet der Insolvenzverwaltung (Konkurs-, Vergleichsverwaltung, Unternehmenssanierung)
- als Vorstandsassistent, Direktionsassistent oder in ähnlicher Stabsfunktion
- in Verbindung mit kaufmännischer Zusatzausbildung als Führungskraft in mittelständischen oder großen Unternehmen
- als qualifizierter Mitarbeiter für die Erledigung wirtschaftsnaher Verwaltungsaufgaben im öffentlichen Dienst, z.B. in kommunalen Eigenbetrieben
- als Rechtslehrer oder -ausbilder
- als Testamentsvollstrecker oder besteller
- als Haus-/Wohnungs- oder Fördermittelberater
- als Insolvenzberater mit gerichtlicher Bestellung

■ als Rechtsmediator (Kanzlei für Rechtsmediation)

Der Rechtswirt (FSH) kann juristisch fundiert selbständig vor Gericht vertreten:

- im Zivilverfahren nach § 79 II 2 ZPO oder als Beistand nach § 90 ZPO
- im Verwaltungsgerichtsverfahren nach § 67 II 2 VwGO
- im Arbeitsgerichtsverfahren nach § 11 ArbGG
- im Strafverfahren nach § 138 II StPO

Es besteht die Möglichkeit beim zuständigen Land-/Amtsgericht die Erlaubnis zur Rechtsberatung für ein bestimmtes Rechtsgebiet zu beantragen (Bestellung z.B. als Rechtsbeistand für europäisches Recht, Rentenberater, Inkassobüro). Der Abschluss als "Rechtswirt/in (FSH)" kann dabei - je nach Sachgebiet- als weiterer Qualifikationsnachweis für die rechtliche Sachkunde i.S.v. §§ 10, 12 RDG dienen. Bei Interesse an einer solchen Zulassung empfiehlt es sich aber in jedem Fall vorher bei dem zuständigen Amts- bzw. Landgericht die speziellen Zulassungs-voraussetzungen zu prüfen. Gegebenenfalls kann z.B. eine notwendige praktische Berufszeit von einem Jahr parallel zum Fernstudium absolviert werden.

Als Teilnehmerkreis kommen im Regelfall Personen mit qualifizierter rechtlicher Vorbildung in Betracht. Als solche sind z.B. anzusehen: Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-fachwirte, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Steuerfachangestellte/-fachwirte, Rechtsbeistände, Diplom-Kaufleute/Betriebswirte mit Rechts- oder Steuerschwerpunkt, Jurastudenten mit mehrsemestrigem Studium oder Personen mit anderweitiger besonderer rechtlicher Qualifikation nach persönlicher Beratung.

Für Personen ohne rechtliche Vorkenntnisse kann durch die Teilnahme an einem vorgeschalteten dreisemestrigen Einführungsstudium "Rechtsreferent/in (FSH)" die Zulassung ermöglicht werden.

Der Fernstudiengang basiert auf der induktiven Vermittlung der Kenntnis und Anwendungsmöglichkeit des deutschen Rechts. Er umfasst das gesamte bürgerliche Recht einschließlich Familien- und Erbrecht, Handels-, Gesellschafts-, Arbeits-, Insolvenz-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht; das öffentliche Recht einschließlich Verwaltungs- und Verfassungsrecht, Bau-, Polizei-, Kommunal-, Staatshaftungs- und Gebührenrecht; das Strafrecht einschließlich dem Recht der Ordnungswidrigkeiten und dem Strafprozessrecht.

Der fachliche Inhalt wird durch Studienbriefe, Lernkontrollen und Übungsklausuren vermittelt. Die Studienbriefe enthalten theoretische Einführungsskripten zu allen rechtlichen Kerngebieten, praktische Sachverhaltsdarstellungen mit systematisierten rechtlichen Lösungen unter Hervorhebung der gutachterlichen Prüfungsstrukturen, Lernkontrollen mit Fragen und Antworten. Die monatlichen Übungsklausuren und Lernkontrollen (Kontrollfragen u. Antworten zu allen Rechtsgebieten) sind eine individuelle Lernerfolgskontrolle. Nach Abschluss des Fernstudiums soll der Absolvent ausschließlich mit Hilfe des Gesetzes einen unbekannten praktischen Lebenssachverhalt in den Grundzügen zu einer vertretbaren juristischen Lösung führen können.

Die Überprüfung erfolgt institutsintern durch vier Prüfungsklausuren unter Aufsicht. Von den Klausuren entstammen zwei dem Zivilrecht, eine dem Öffentlichen Recht und eine dem Strafrecht. Die Korrektur und Benotung erfolgt entsprechend der genormten Skalierung bei juristischen Prüfungen durch Professoren des jeweiligen Fachbereichs.

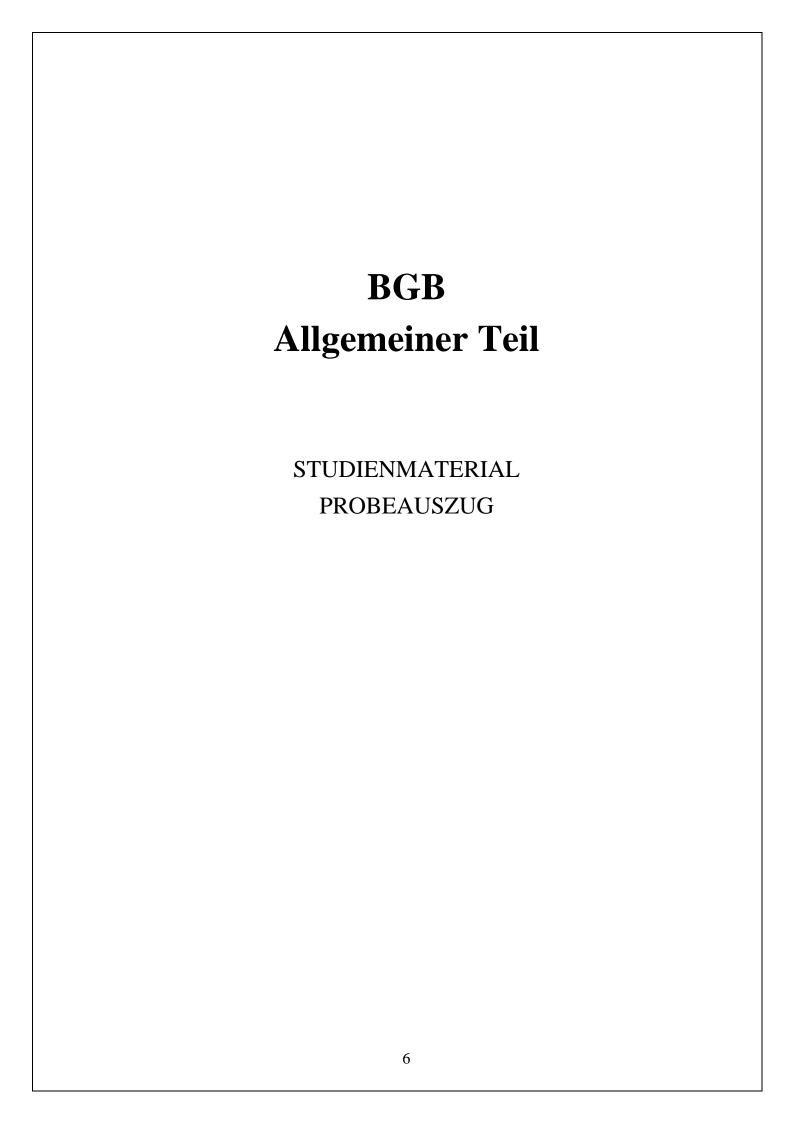
Die Lehrunterlagen des Studiums bestehen aus vierundzwanzig Lehrmodulen. Für jedes Modul gibt es einen entsprechenden Lehrbrief mit integriertem Lernkontrollteil, so dass die Teilnehmer ihre Lernfortschritte selbst kontrollieren und steuern können.

Die Lehrbriefe werden den Teilnehmern im Verlaufe der vierundzwanzig Monate sukzessive im Monatsabstand zugesendet.

Bei einer Dauer von vierundzwanzig Monaten muss mit einer wöchentlichen Arbeitsbelastung von acht bis zehn Stunden gerechnet werden. Auf Antrag kann die Studiendauer zeitlich ausgedehnt werden.

Die durch ein erfolgreiches Rechtswirt-Studium erworbene materiell-rechtliche Fachkompetenz kann dazu führen, dass Gehaltssteigerungen von bis zu 100 % möglich sind, bei gleichzeitiger Erweiterung bzw. Änderung des Zuständigkeits- und Kompetenzbereichs.

Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus dem Lehrmodul "BGB Allgemeiner Teil" um einen detaillierteren Einblick in den strukturellen Aufbau des Studiengangs zu erhalten.



THEORETISCHE GRUNDLAGEN (AUSZUG S. 1-4)

Einführung

Die Ansprüche aus rechtsgeschäftlichem Schuldverhältnis (Verpflichtungsgeschäft), d.h. Primäransprüche (z.B. auf Kaufpreiszahlung, § 433 II BGB) einerseits und Sekundäransprüche (z.B. auf Schadensersatz bei Leistungsstörungen, §§ 280 I, 434 ff. BGB) andererseits setzen ein **wirksames Rechtsgeschäft** voraus.

Hierunter ist der juristische Tatbestand zu verstehen, der - neben anderen Wirksamkeitsvoraussetzungen - aus einer oder mehreren Willenserklärungen besteht, die erforderlich sind, um den mit der Erklärung bezweckten Erfolg herbeizuführen.

Dementsprechend können rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse durch **einseitige** oder **mehrseitige** Rechtsgeschäfte entstehen. Der **Normalfall** ist das mehrseitige Rechtsgeschäft. Den Hauptfall bildet hier der **Vertrag**.

Die nachfolgende **Prüfreihenfolge** bezieht sich deswegen auf das **wirksame Zustandekommen eines Vertrages**.

Prüffolge:

A. Einigung gemäß §§ 145 ff. BGB

Überblick

Zunächst muss eine **Einigung i.S.d. §§ 145 ff. BGB** über die **wesentlichen Vertragsbestandteile** vorliegen. Hierzu zählen grundsätzlich

- die **Parteien** des Rechtsverhältnisses (Ausnahme z. B. Auslobung, § 657 BGB),
- die **Leistung** der einen Partei; dabei reicht aus, dass diese durch Auslegung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§§ 243 I, 315 ff. BGB) **bestimmbar** ist,
- eine Vereinbarung bzgl. der **Gegenleistung** der anderen Partei bzw. der **Unentgeltlichkeit**; bei Dienst- oder Werkverträgen kann sich aus den Umständen ergeben, dass die Leistung nur gegen eine Vergütung erwartet werden konnte; dann ist die übliche Gegenleistung geschuldet (§§ 612, 632 BGB).

Zur **Einigung** ist ein **Angebot** (**I.**) **und eine Annahme** (**II.**) erforderlich. Beide müssen die Voraussetzungen einer wirksamen Willenserklärung erfüllen.

Außerdem müssen die Willenserklärungen inhaltlich übereinstimmen.

MERKE: Ob die erforderliche Übereinstimmung vorliegt, ist notfalls durch Auslegung der Willenserklärungen gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Bei der Auslegung ist der Empfängerhorizont maßgebend, also das, was der Empfänger bei verständiger Würdigung als den Willen des Erklärenden auffassen konnte (Einzelheiten zur Auslegung unter E.).

Ferner setzt die Entstehung von Ansprüchen voraus, dass **keine rechtshindernden Einwendungen** (z.B. Nichtigkeit des Vertrages infolge Sittenwidrigkeit, § 138 BGB) vorliegen.

Im Einzelnen:

I. Angebot:

Dabei handelt es sich um eine **einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung**, durch die einem anderen ein Vertragsschluss so angeboten wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur von dessen Einverständnis abhängt. Das bedeutet, die Erklärung muss so bestimmt sein, dass der Vertrag durch bloßes "ja" des Vertragspartners zustande kommen kann (BAG NJW 2006, 1832 f.).

Das Angebot muss insbesondere einen **rechtlichen Bindungswillen** erkennen lassen. Daran fehlt es bei der sog. "**invitatio ad offerendum"**, d.h. der unverbindlichen **Aufforderung** zur Abgabe einer Willenserklärung (z.B. Ausstellung einer Ware im Schaufenster; Anzeigen in Zeitungen, Katalogen, Preislisten, Speisekarten).

Hierdurch soll noch keine Bindung des Verkäufers bzw. Ausstellenden eintreten, da sonst automatisch mit jedem Kunden, der die "Ware" kaufen möchte, ein Vertrag zustande käme. Der Verkäufer hätte dann keine Möglichkeit, sich seine Vertragspartner auszusuchen. Die Warenpräsentation auf einer Internetseite stellt ebenso noch kein gem. § 145 verbindliches Angebot dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (invitatio ad offerendum; BGH NJW 2005, 3567-3569). Hiervon zu unterscheiden ist die Internetauktion. Das Angebot bei einer Auktion im Internet ist nach h.M. nicht bloß eine invitatio ad offerendum, sondern ein verbindliches Angebot (BGHZ 149, 129-139; BGH NJW 2002, 363-365).

Es ist jedoch durchaus möglich, ein rechtlich bindendes **Angebot an die Allgemeinheit**, "ad incertas personas" abzugeben (z.B. Betreiben eines öffentlichen Beförderungsmittels; der Aufdruck "Pfand" auf einer Flasche, vgl. BGH NJW 2007, 2912).

1. Willenserklärung

Die Willenserklärung ist die Äußerung eines rechtlich erheblichen Willens, die auf einen rechtlichen Erfolg hinzielt. Sie hat im Einzelnen folgende Voraussetzungen:

a) Wille (subjektiver Tatbestand). Dieser Wille muss folgende Elemente aufweisen:

aa) Handlungswille (Handlungsbewusstsein)

Es muss überhaupt das Bewusstsein vorhanden sein, eine bestimmte Handlung vornehmen zu wollen.

Der Handlungswille **fehlt** beispielsweise, wenn dem Betroffenen die Hand gewaltsam geführt wird, bei Sprechen im Schlaf oder unter Hypnose, ebenso bei bloßen Reflexen. Folge in solchen Fällen: Keine Willenserklärung.

bb) Erklärungswille (aktuelles Erklärungsbewusstsein)

Es handelt sich hierbei um den Willen, überhaupt eine **rechtserhebliche Erklärung** abzugeben.

Beispiel: Unterschreibt jemand einen Kaufvertrag in der Annahme, es sei eine Glückwunschkarte, so fehlt das Erklärungsbewusstsein.

In der Rechtslehre ist umstritten, wie das Fehlen des Erklärungsbewusstseins rechtlich zu behandeln ist. Ein berühmtes **Beispiel** bildet hier der sog. "Trierer Weinversteigerungsfall": Handaufheben während einer Versteigerung in Absicht, einem Bekannten zuzuwinken (weitere Beispiele siehe: Palandt/Heinrichs/Ellenberger, Einf. vor § 116, Rn 17).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 1991, 327) genügt ausnahmsweise statt des aktuellen ein sog. potentielles Erklärungsbewusstsein. Es liegt danach also auch bei Fehlen des Erklärungsbewusstseins eine Willenserklärung vor. Der "Erklärende" kann diese Erklärung analog § 119 BGB anfechten; er muss jedoch auch analog § 122 BGB den Vertrauensschaden des Geschäftsgegners ersetzen.

MERKE: Das potentielle Erklärungsbewusstsein ist vorhanden, wenn der Erklärende bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt die Deutung seines Verhaltens als Willenserklärung hätte erkennen können. Argument: Vertrauensschutz zugunsten des Rechtsverkehrs.

MERKE: Bei Blankounterschriften muss sich nach herrschender Meinung der Unterschreibende den abredewidrig ausgefüllten Inhalt gegenüber einem gutgläubigen Dritten als seine Willenserklärung zurechnen lassen (§ 172 II BGB analog); ein Anfechtungsrecht nach § 119 BGB besteht hierbei nicht.

cc) Geschäftswille

Hierunter versteht man den Willen, einen **ganz bestimmten rechtsgeschäftlichen Erfolg** herbeizuführen. Der Geschäftswille ist **keine** Wirksamkeitsvoraussetzung für die Willenserklärung (vgl. Medicus, Bürgerliches Recht, Rn 131).

Er unterscheidet sich dadurch vom Erklärungswillen, dass der Erklärende von der Rechtserheblichkeit seiner Erklärung weiß, seinem Rechtsgeschäft aber irrtümlich eine falsche Bedeutung beimisst (beispielsweise Unterschrift unter einen Mietvertrag statt unter einen Wechsel).

Da hier der - rechtsgeschäftliche - Wille nicht mit der Erklärung übereinstimmt, handelt es sich um einen Irrtum i.S.d. § 119 I BGB, der die Wirksamkeit der Willenserklärung zunächst unberührt lässt.

b) Erklärung (objektiver Tatbestand)

Jedes **äußere Verhalten**, das den Schluss auf einen rechtsgeschäftlichen Willen zulässt. Der Wille muss nach außen erkennbar werden; zumindest durch **konkludentes** (schlüssiges) Verhalten (Beispiel: Jemand schickt seiner Verlobten ohne weitere Erklärung den Verlobungsring zurück - und erklärt damit durch schlüssiges Verhalten die Auflösung der Verlobung).

Zusätzlich muss die Erklärung nach den Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB auf einen **Rechtsbindungswillen** schließen lassen.

Dieser Rechtsbindungswille (auch Rechtsfolgewillen genannt) umfasst den Willen, der auf die Begründung, inhaltliche Änderung oder Beendigung eines privaten Rechtsverhältnisses abzielt (vgl. Palandt/Heinrichs/Ellenberger Einl. vor § 116 Rn 1; Einl. vor § 145 Rn 1; Einl. vor § 241 Rn 9 ff).

Ob ein Verhalten als Ausdruck eines Rechtsbindungswillen und damit als Willenserklärung zu werten ist, ist gem. §§ 133, 157 BGB durch Auslegung zu entscheiden.

Anwendungsfälle für diese Auslegung sind das sog. sozialtypische Verhalten, stillschweigenden Willenserklärungen, reine Gefälligkeitshandlungen und das "Gentlemen's Agreement".

Grundsätzlich **keinen Rechtsbindungswillen** haben Erklärungen im Zusammenhang mit Abreden im familiären, gesellschaftlichen oder freundschaftlichen Bereich.

MERKE: Allein aus der Unentgeltlichkeit folgt aber noch nicht die Annahme einer bloßen Gefälligkeitshandlung. Dies zeigt unmissverständlich die Regelung unentgeltlicher Verträge (z.B. §§ 516, 598, 662, 690 BGB), aus denen Vertragspflichten entstehen können. Letztlich maßgebend ist grundsätzlich die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung.

Instruktive Beispiele für das Vorliegen/Nichtvorliegen eines Rechtsbindungswillens:

MERKE: Ob der Rechtsbindungswillen in den folgenden Fällen angenommen werden kann, entscheidet sich nicht nach dem inneren Willen des Erklärenden, sondern nur danach, wie die Erklärung nach §§ 133, 157 BGB vom objektiven Empfängerhorizont aus (unter Berücksichtigung der Verkehrssitte) zu verstehen ist.

- **Klassischer Schulfall:** LKW-Fahrer-Verleih-Fall (BGHZ 21, 102 ff.; Medicus BR, Rn 365). Indiz für Rechtsbindungswille: Hoher Wert des zu befördernden LKW.
- Stillschweigend geschlossener Auskunftsvertrag (BGH WM 1992, 1246-1248, OLGR Düsseldorf 2006, 705-708). Indizien für Rechtsbindungswille: Auskunft ist für Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung und er will sie zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse machen; Auskunftgeber ist für Erteilung der Auskunft besonders sachkundig oder selbst wirtschaftlich interessiert (lies Palandt/Sprau § 675 Rn 30).
- Ersatz von Schäden außerhalb einer bestehenden Fahrgemeinschaft (BGH NJW 1992, 498): das Nachhausebringen eines erkrankten Arbeitskollegen in der Frühstückspause stellt eine typische Gefälligkeit des täglichen Lebens ohne rechtliche Bindung dar; dies gilt auch, wenn die Heimfahrt im Rahmen einer bestehenden Fahrgemeinschaft erfolgt: die Fahrt in der Pause erfolgte außerhalb der Verpflichtung aus der Fahrgemeinschaft und stellt eine zusätzliche reine Gefälligkeit dar.

Typisches Problem: Auch ohne Rechtsbindungswille kann eine Gefälligkeitshandlung im Vollzugsstadium, also dann, wenn jemand eine Aufgabe tatsächlich übernommen hat, gem. § 242 BGB ein gesetzliches Vertrauensschuldverhältnis begründen, bei dessen Verletzung Schadensersatzansprüche aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung gem. § 280 I BGB möglich sind (Palandt/Heinrichs Einl. v. § 241 Rn 8). Aus einem solchen Gefälligkeitsverhältnis ergeben sich zwar keine Erfüllungsansprüche, aber die Beteiligten sind ggf. zur besonderen gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Ob ein schützenswertes Vertrauen besteht, kann nur anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls ermittelt werden (z.B. kann eine dauernde Geschäftsverbindung eine Verpflichtung zur gewissenhaften Erteilung eines Rates oder einer Auskunft begründen, auch wenn kein

vertraglicher Erfüllungsanspruch auf Rat oder Auskunft besteht; Palandt/Sprau § 675 Rn 39).

Ergänzung: Die typischen Konstellationen der früheren vertragsähnlichen Vertrauenshaftung aus "culpa in contrahendo (c.i.c.)" hat der Gesetzgeber im Zuge der Schuldrechtsreform in § 311 Abs. 2 und Abs. 3 BGB explizit definiert als Entstehungsgründe für ein Schuldverhältnis i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB.

Lehrmodul BGB AT

(Auszug S. 4, 11-18)

Prüfungsreihenfolge der zivilrechtlichen Ansprüche

Diese Reihenfolge ist **immer** (!) einzuhalten.

Auch wenn bei einem Fall offensichtlich das Hauptproblem auf der Ebene F liegt, müssen Sie vorher, zumindest gedanklich, alle Ebenen durchprüfen.

RSD: Prüfungsebene A (vertragliche und vertragsähnliche Ansprüche)

1. Prüfungsebene A

Auf der Prüfungsebene A werden alle vertraglichen und vertragsähnlichen Ansprüche geprüft.

RSD: Prüfungsebene B (CIC)

2. Prüfungsebene B

Auf der Prüfungsebene B werden Ansprüche aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BGB (culpa in contrahendo) geprüft.

RSD: Prüfungsebene C (GoA)

3. Prüfungsebene C

Auf der Prüfungsebene C sind Ansprüche aus GoA zu prüfen.

RSD: Prüfungsebene D (Dingliche Ansprüche und Besitz)

4. Prüfungsebene D

Auf der Prüfungsebene D werden alle dinglichen Ansprüche und alle Besitzansprüche geprüft.

RSD: Prüfungsebene E (Delikt)

5. Prüfungsebene E

Auf der Prüfungsebene E werden alle deliktischen Ansprüche und Ansprüche aus Gefährdungshaftung geprüft.

RSD: Prüfungsebene F (Bereicherung)

6. Prüfungsebene F

Auf der Prüfungsebene F werden Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung geprüft.

Kapitel 1

In diesem Kapitel sollen sie folgende Lernziele erreichen:

- die Abgrenzung des Gefälligkeitsverhältnisses vom Schuldverhältnis beherrschen
- die Bedeutung des Rechtsbindungswillens verstehen
- die Gefälligkeitshandlung im Vollzugsstadium als gesetzliches Vertrauensschuldverhältnis im Sinne des § 242 BGB erfassen können

Fakultative Vertiefungshinweise:

Gehrlein, DStR 2010, 350 ff. (Die Rspr. des IX. Zivilsenats des BGH zur Steuerberaterhaftung in den Jahren 2007-2009); Burhoff, NWB 2009, 3895 – 3904 (Zur Abgrenzung des Gefälligkeitsverhältnisses vom Schuldverhältnis, mit weiteren Fallbeispielen); BGH NJW-RR 2005, 895 ff. (reine Gefälligkeit oder vertragliche Haftung bei einem "Schnupperflug"?); BGHZ 21, 102 ff., Besitzdienerschaft bei Gefälligkeitsverhältnis (MDR 2009, 857); Grüneberg, ZAP 2000, 583ff. (Der Straßenverkehrsunfall in der zivilrechtlichen Abwicklung); Medicus BR, Rn 365-372a; MüKo/Kramer, Einl. zu § 241 Rn 28 ff.; Flume, BGB AT II § 7, 4;

Lernfall zu Kapitel 1:

A.

Der Industrielle (I) lädt den Minister (M) zu einem Gala-Diner ein. Nach dem Diner bietet I dem M an, ihn zum Flughafen zu fahren. Unterwegs geraten beide über das Thema "Tempo 100" in Streit. M fordert I auf, auch etwas für den Umweltschutz zu tun. Worauf I antwortet, damit wolle er sofort anfangen. Er hält an und weigert sich, den M weiter zu fahren.

- I. Hat M einen Anspruch, von I zum Flughafen gefahren zu werden, wenn M auch sonst noch rechtzeitig sein Flugzeug erreichen kann?
- II. M ist gezwungen, ein Taxi zu nehmen. Hat er gegen I einen Anspruch auf Ersatz der Taxikosten?

B.

M verpasst sein Flugzeug. Darauf erhält er von I "gefälligkeitshalber" dessen PKW für die Heimreise. I bittet M ausdrücklich vorsichtig zu fahren, damit sein Schadensfreiheitsrabatt nicht gefährdet wird. Als M vor einer Kuppe versucht, einen LKW zu überholen, stößt er mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zusammen.

Kann I von M Ersatz des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes in der Haftpflichtversicherung verlangen?

Lösung zum Lernfall:

Lösung zu Teil A.

I. Anspruch des M gegen I auf Ausführung der Fahrt zum Flughafen (Erfüllungsanspruch)

RSD: Prüfungsebene A

M könnte einen Anspruch auf Mitnahme zum Flughafen aufgrund eines mit dem I geschlossenen **Beförderungsvertrages** haben. Als Anspruchsgrundlage kommt hier § 662 BGB in Betracht.

Ein vertraglicher Erfüllungsanspruch setzt voraus, dass M und I sich gem. §§ 145 ff. BGB vertraglich über eine solche Leistung geeinigt haben.

1. Vertragliches Angebot

Indem der I dem M anbot, diesen zum Flughafen zu fahren, könnte er gem. § 145 BGB einen Antrag auf Abschluss eines Beförderungsvertrages abgegeben haben.

a) Eine **rechtlich verbindliche** Verpflichtung kann allerdings nur dann entstehen, wenn die Äußerung des I eine **Willenserklärung** darstellt. Dies setzt voraus, dass der I, nach objektiven Kriterien betrachtet, bezüglich der Fahrt zum Flughafen einen **Rechtsbindungswillen** hatte.

MERKE: Mit dem Merkmal des **Rechtsbindungswillens** werden die Schuldverhältnisse von den bloßen **Gefälligkeitsverhältnissen abgegrenzt**.

Bei einer bloßen **Gefälligkeit** besteht keine **rechtsgeschäftliche** Verpflichtung zur Ausführung der Gefälligkeit, also kein Erfüllungsanspruch (und grundsätzlich auch kein Ersatzanspruch wegen Nichterfüllung).

b) Fraglich ist hier der Rechtsbindungswille. Maßgebend ist der sog. objektive **Empfängerhorizont**. Entscheidend ist, ob der Adressat unter den gegebenen Umständen gem. §§ 133, 157 BGB nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte einen Rechtsbindungswillen des Erklärenden annehmen muss.

Allein aus der **Unentgeltlichkeit** folgt noch nicht die Annahme eines bloßen Gefälligkeitsverhältnisses. Dies zeigt unmissverständlich die Regelung unentgeltlicher Gefälligkeitsverträge (z.B. §§ 516, 589, 662, 690 BGB), aus denen Vertragspflichten entstehen können (BGHZ 21, 102 (106)).

Zur Ermittlung eines Rechtsbindungswillens anhand des objektiven Empfängerhorizontes bedient sich der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (z.B. in BGHZ 21, 102, 106 f.) verschiedener Kriterien. Danach können auf den rechtlichen Bindungswillen

schließen lassen:

- die Art der Gefälligkeit, ihr Grund und Zweck, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung, insbesondere für den Empfänger,
- die Umstände unter denen sie erwiesen wird und die dabei bestehende Interessenlage der Parteien,
- der Wert einer anvertrauten Sache, die wirtschaftliche Bedeutung einer Angelegenheit,
- das erkennbare Interesse des Begünstigten und die dem Leistenden erkennbare Gefahr, in die der Leistungsempfänger durch eine unterlassene oder fehlerhafte Leistung geraten kann.

MERKE: **Beispiele** für

Gefälligkeit: Einladung zu einer Treibjagd (RGZ 128, 39 42); Beaufsichtigung von Nachbarkindern (BGH JZ 69, 232 f.); Überlassung eines Reitpferdes an eine Sportkameradin (BGH NJW 1992, 247 ff.)

Schuldverhältnis: Zurverfügungstellung eines LKW-Fahrers für einen Ferntransport (BGHZ 21, 102 ff.)

c) Bezogen auf den vorliegenden Fall ist festzuhalten:

Im familiären, gesellschaftlichen oder freundschaftlichen Bereich wird regelmäßig ein Rechtsbindungswille fehlen. Entscheidend ist aber immer die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung.

Da hier abgesehen von den Flugkosten keinerlei wirtschaftliche Interessen im Vordergrund standen, liegt kein rechtsgeschäftlicher, sondern lediglich ein gesellschaftlicher Bindungswille, also eine reine Gefälligkeit, vor. Die Äußerung des I stellt damit kein Angebot auf Abschluss eines Beförderungsvertrages dar.

Ergebnis

Ein Erfüllungsanspruch besteht also nicht.

II. Anspruch des M gegen I auf Ersatz der Taxikosten

RSD: Prüfungsebene A

M könnte gegen I ein **Anspruch auf Schadensersatz** wegen der ihm entstandenen Taxikosten entsprechend § 671 II 2 BGB haben.

1. Da es sich hier - wie oben dargestellt - um ein reines Gefälligkeitsverhältnis ohne Ausführungsanspruch handelt, kann die Vorschrift des § 671 II 2 BGB nicht **direkt** als Anspruchsgrundlage herangezogen werden, weil dies einen **rechtsverbindlichen** Auftrag gem. § 662 BGB voraussetzt.

Für eine analoge (d.h. entsprechende) Anwendung dieser Norm spricht allerdings ihre

Zielsetzung. Der Anspruch aus § 671 II 2 BGB trägt dem Vertrauensschutzgedanken Rechnung. Danach soll derjenige, der eine Aufgabe übernimmt, zum Schadensersatz verpflichtet sein, wenn er die Ausführung der Aufgabe willkürlich abbricht. Anknüpfungspunkt für diese Verpflichtung ist nicht die Frage, ob die Übernahme der Aufgabe auf einem Vertrag beruhte, sondern die Tatsache, dass jemand eine Aufgabe übernommen hat und der dadurch Begünstigte sich unter normalen Umständen darauf verlassen kann, dass diese auch zu Ende geführt wird (vgl. auch Medicus, BR Rn 370).

2. Vor diesem Hintergrund ist die Weigerung des I, den M bis zum Flughafen weiterzufahren, als eine **Kündigung zur Unzeit** entsprechend § 671 II 2 BGB anzusehen. Diese Kündigung geschah auch **ohne wichtigen Grund**, da eine politische Meinungsverschiedenheit hierfür nicht ausreicht.

Ergebnis

Damit liegen die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch des M vor. Der Schaden besteht in den von M aufzuwendenden Kosten für ein Taxi.

Lösung zu Teil B.

Anspruch des I gegen M auf Ersatz des Schadensfreiheitsrabattes

RSD: Prüfungsebene A

I. Anspruch wegen schuldhafter Verletzung einer vertraglichen Pflicht (§§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. § 598 BGB)

MERKE: Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs aus §§ 280 I, 241 II BGB

- 1. Bestehen eines Schuldverhältnisses mit Pflichten nach § 241 II BGB
- 2. Verletzung einer Nebenpflicht i.S.d. § 241 II BGB
- 3. Vertretenmüssen der Nebenpflichtverletzung seitens des Schuldners (§§ 280 I 2 i.V.m. 276 BGB)
- 4. Eintritt eines Schadens beim Gläubiger aufgrund der Nebenpflichtverletzung (§ 280 I S.1 BGB)

Als Schuldverhältnis im Sinne von § 280 I BGB kommt im vorliegenden Fall ein zwischen I und M abgeschlossener Leihvertrag gem. § 598 BGB in Betracht.

Dies setzt allerdings eine entsprechende **vertragliche Einigung** zwischen I und M voraus. Mit den oben in Teil A dargestellten Argumenten ist hier ein **Rechtsbindungswille** zu verneinen. Der I stellte dem M seinen Wagen im Rahmen einer reinen **Gefälligkeitshandlung** zur Verfügung (vgl. in einem ähnlich gelagerten Fall OLG Stuttgart, NJW 71, 660; vgl. auch OLG Frankfurt VersR 2006, 918f.).

Ansprüche aus einem Vertrag zwischen I und M scheiden daher aus.

II. Anspruch aufgrund schuldhafter Verletzung einer Nebenpflicht aus einem Gefälligkeitsverhältnis gem. §§ 280 I, 241 II, 242 BGB

1. Schuldverhältnis

Mangels einer vertraglichen Einigung zwischen I und M kann ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien nur **aufgrund Gesetzes** zustande gekommen sein.

Eine Gefälligkeitshandlung kann im Vollzugsstadium gemäß § 242 BGB ein gesetzliches Vertrauensschuldverhältnis begründen (MüKo/Kramer Einl. vor § 242 BGB Rn 42; a.A. Flume BGB AT Bd. 2, § 7, 4).

Dieses auf den Grundsatz von Treu und Glauben gestützte gesetzliche Schuldverhältnis beruht auf folgender Überlegung: Auch im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses hat jeder Beteiligte ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass der jeweils andere Partner ihm und seinen Rechtsgütern mit besonderer Sorgfalt gegenübertritt.

Maßgeblich dafür, ob ein Gefälligkeitsverhältnis mit der Verpflichtung zur

Rücksichtnahme gem. § 241 II BGB besteht, ist also die Frage, ob sich anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles ein schützenswertes Vertrauen des anderen Beteiligten ermitteln lässt. Ob im konkreten Fall ein schützenswertes Vertrauen besteht, kann nach den vom BGH (BGHZ 21, 102, 106 f.) entwickelten, oben in Teil A dargestellten Kriterien bestimmt werden (MüKo/Kramer, aaO).

Hier ist bezüglich des Schadensfreiheitsrabattes, insbesondere wegen des **ausdrücklichen Hinweises** des I und der für M **erkennbar erheblichen Bedeutung** dieses Umstandes gem. § 242 BGB ein gesetzliches Vertrauensschuldverhältnis entstanden, mit der entsprechenden Rücksichtsnahmeverpflichtung nach § 241 II BGB.

2. Verletzung einer Nebenpflicht i.S.d. § 241 II BGB

Dadurch, dass M an einer unübersichtlichen Stelle überholte und so den Zusammenstoß mit dem entgegenkommenden LKW verursachte, verletzte er seine Pflicht aus § 241 II BGB zum sorgfältigen Umgang mit dem Wagen des I.

3. Vertretenmüssen seitens des Schuldners

Was der Schuldner zu vertreten hat, bestimmt sich nach § 276 I S. 1 BGB. Gemäß § 276 I S. 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten:

Hier überholte der M vor einer Kuppe. Dadurch ließ er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht, handelte also fahrlässig.

Anmerkung: Das Vertretenmüssen der Pflichtverletzung wird vermutet, da sich aus der Formulierung des § 280 I 2 BGB ("Dies gilt nicht, wenn …") ergibt, dass der Gesetzgeber regelmäßig von einem Vertretenmüssen seitens des Schuldners ausgeht. Dies bedeutet, dass nicht etwa der Gläubiger das Verschulden des Schuldners zu beweisen hat, vielmehr muss sich der Schuldner im Prozess entlasten. Im vorliegenden Fall spielt die Problematik des vermuteten Verschuldens allerdings keine Rolle, da M ohnehin fahrlässig - also schuldhaft - gehandelt hat.

4. Eintritt eines Schadens beim Gläubiger aufgrund der Nebenpflichtverletzung

Der Schaden des I besteht hier im Verlust des Schadensfreiheitsrabattes. Dieser Verlust ist auch durch die Nebenpflichtverletzung des M eingetreten. Hätte der M nämlich seiner Sorgfaltspflicht genüge getan, so wäre es nicht zum Unfall gekommen und I hätte seinen Schadensfreiheitsrabatt behalten.

Ergebnis

I hat gegen M einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch den Verlust seines Schadensfreiheitsrabattes entstanden ist aus §§ 280 I, 241 II i.V.m. § 242 BGB.

RSD: Prüfungsebene E

III. Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB

Ein Anspruch aus § 823 I BGB setzt voraus, dass der Schaden **aufgrund der Verletzung eines absoluten Rechtes** eingetreten ist.

M hat zwar ein absolutes Rechtsgut des I, nämlich sein **Eigentum** beschädigt. Der Verlust des Schadensfreiheitsrabattes ist aber keine Folge *dieser* Verletzungshandlung. Er beruht vielmehr auf der Beschädigung des *gegnerischen* Fahrzeuges.

Damit ist der Verlust des Schadensfreiheitsrabattes nicht als Folgeschaden aus der Beschädigung des dem I gehörenden Pkws anzusehen. Denn der Verlust des Rabattes wäre genauso eingetreten, wenn nur das andere Fahrzeug beschädigt worden wäre (vgl. OLG Stuttgart, NJW 1971, 660).

Ergebnis

Ein Anspruch aus § 823 I BGB ist insoweit zu verneinen.

Lernkontrolle zu Kapitel 1:

- 01. Wodurch werden Gefälligkeitsverhältnisse von Schuldverhältnissen abgegrenzt?
- 02. Wessen Sicht ist für die Frage, ob ein Gefälligkeitsverhältnis vorliegt, entscheidend?
- 03. Liegt bei Unentgeltlichkeit immer ein Gefälligkeitsverhältnis vor?
- 04. Nennen Sie Indizien für das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens.
- 05. Bestehen bei einem Gefälligkeitsverhältnis Erfüllungs- oder Nichterfüllungsansprüche?

Lösungen zur Lernkontrolle Kapitel 1:

01. Abgrenzung Gefälligkeitsverhältnisse - Schuldverhältnisse?

Die Abgrenzung erfolgt durch das Merkmal des Rechtsbindungswillens.

02. Entscheidende Sichtweise bei der Abgrenzung zwischen Gefälligkeits- und Schuldverhältnis?

Die Sichtweise eines objektiven Empfängers.

03. Gefälligkeit stets bei Unentgeltlichkeit?

Nein, dies zeigen ausdrücklich die unentgeltlichen Verträge (bspw. §§ 516, 662 BGB).

04. Indizien für das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens?

Zu würdigen sind die wirtschaftliche und die rechtliche Bedeutung der Angelegenheit, vor allem für den Begünstigten, ferner Art, Grund und Zweck der Gefälligkeit sowie die Interessenlage (vgl. BGHZ 21, S. 107). Eine vertragliche Bindung liegt nahe, wenn der Begünstigte sich erkennbar auf die Zusage verlässt und für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel stehen (BGHZ 56, S. 210).

05. Erfüllungs- oder Nichterfüllungsansprüche bei einem Gefälligkeitsverhältnis?

Nein, das Gefälligkeitsverhältnis - im Gegensatz zum sog. Gefälligkeitsvertrag - begründet weder Erfüllungs- noch Aufwendungsersatzansprüche, schafft aber einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Leistung. Der Gefällige haftet gem. §§ 823 ff. BGB, und zwar auch für einfache Fahrlässigkeit. Daneben besteht eine Haftung nach § 280 I BGB für die Verletzung von Nebenpflichten i.S.d. § 241 II BGB, wenn und soweit durch den sozialen Kontakt zwischen den Beteiligten eine vertragsähnliche Sonderverbindung entsteht (Palandt/Heinrichs Einl. v. § 241 Rn 8).

Rechtswirt/in FSH

Übungsklausur zu Lehrbrief 1

1. Teil

Während des Essens in der neuen Mensa in Köln kommen die Studenten A und B ins Gespräch, wobei sie feststellen, dass sie beide aus Hamburg stammen. A, der an jedem Wochenende mit seinem PKW von Köln nach Hamburg fährt, bietet daraufhin dem B an, ihn jeweils mitzunehmen. Eine Kostenbeteiligung soll nicht notwendig sein.

A und B verabreden sich für den kommenden Freitagabend auf 18 Uhr.

A lernt noch am gleichen Tag eine ebenfalls in Hamburg wohnende Kommilitonin kennen, die bereit ist, mit ihm am Wochenende in ihre Heimatstadt zu fahren. A möchte mit K alleine fahren und nicht von B gestört werden. Er ruft B deshalb am Freitagvormittag an und sagt ihm, dass er ihn nicht mitnehmen wolle. B besteht jedoch auf seiner Mitfahrt und droht A rechtliche Konsequenzen an, falls er seine Zusage nicht einhalte.

A möchte wissen, ob er verpflichtet ist, B mit nach Hamburg zu nehmen.

2. Teil

Der Versandbuchhändler V übersendet dem Junggesellen J einen ausführlichen Prospekt über ein zehnbändiges Kochbuch. Im Begleitschreiben weist er auf ein bereits vor einem Jahr mit J getätigtes Geschäft über ein mehrbändiges Lexikon hin, woraus er entnehme, dass J an den Erzeugnissen des Verlags interessiert sei. Sofern sich J nicht innerhalb der nächsten beiden Wochen gegenteilig äußere, gehe er davon aus, J wolle die angebotenen Kochbücher erwerben.

Nach vier Wochen treffen bei J die Kochbücher ein mit der Aufforderung, den Rechnungsbetrag von 480.- EUR zu überweisen. J sendet die Bücher an V zurück mit dem Bemerken, er habe als Junggeselle für Kochbücher keine Verwendung. V meint, diese Ablehnung hätte J innerhalb der von ihm gesetzten Zwei-Wochen-Frist erklären müssen. Da dies nicht geschehen sei, verlange er von J Abnahme und Bezahlung der Bücher.

Ist das Verlangen des V gerechtfertigt?

Der Weg zum

Rechtswirt/in FSH - Diplom

Schriftliche Bewerbung

Bewerbungsformular

(Lebenslauf, Kopien des letzten Zeugnisses)

T

Entscheidung über Aufnahme

Aufnahme

1

Studienbeginn:

Jederzeit zum Beginn des Monats

 \downarrow

Absolvieren der einzelnen Lehrmodule mit fakultativen Einsendeklausuren

 \downarrow

Zulassung zum Examen sobald alle erforderlichen Themenblöcke absolviert sind.

 \downarrow

Examen: 4 vierstündige Klausuren (2 x Zivilrecht; 1x Öffentl. Recht; 1 x Strafrecht)

J

Rechtswirt/in FSH - Diplom



FSH-Zeugnis

Herr/Frau		
geboren am	in	
hat am	in	
(FSH)" bestanden. Da inhaltlichen Umfang juristischen Staatsexam	im bundesweit staatlich zugelassens viersemestrige Studium umfassund der juristischen Komplexitätens nach § 4 JAO Saarland. inzelnen Fächern werden wie folgt l	st in der fachlichen Breite, dem t alle Prüfungsfächer des ersten
1. Zivilrecht I		
4. Strafrecht		
Gesamtnote		
Saarbrücken, den		
		Für die FSH
		Studienleitung

sehr gut: 14,00-18,00 Punkte, gut: 11,50-13,99 Punkte, vollbefriedigend: 9,00-11,49 Punkte, befriedigend: 6,50-8,99 Punkte ausreichend: 4,00-6,49 Punkte, mangelhaft: 1,50-3,99 Punkte, ungenügend: 0-1,49 Punkte

Fachakademie Saar für Hochschulfortbildung (FSH) GmbH

FB 1: Universität des Saarlandes, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken

FB 2: Feldmannstrasse 26, 66119 Saarbrücken